

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Oberelsbach (Plakatierungsverordnung) vom 14.06.2012**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - erläßt der Markt Oberelsbach folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge (insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Bogen, Bilder, Ankündigungen von Vorführungen, Versammlungen, Sammlungen und Sportveranstaltungen) in der Öffentlichkeit nur an den vom Markt Oberelsbach für diesen Zwecken bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagflächen angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (2) Anschläge dürfen nur bis zu einer Gesamtgröße von DIN A 2 und mit Reißnägeln angebracht werden. Sie können maximal zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen innerhalb einer Woche nach dem Ereignis entfernt werden.
- (3) Der Bereich des Marktplatzes in Oberelsbach ist von jeglicher Werbung frei zu halten.
- (4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (5) Nicht erlaubnisfähig ist die Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Charakter der Verkaufsförderung, Wirtschaftswerbung oder Umsatzsteigerung im Rahmen eines stehenden Gewerbes.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Ausnahmen**

- (1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht
  - a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können;
  - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche;
  - c) Bekanntmachungen von Vereinen oder anderer öffentlich tätiger Institutionen und Vereinigungen, soweit sie in den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angebracht werden.

- (2) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,60 m<sup>2</sup> sind, angebracht werden, wenn sie auf eine Veranstaltung im Gebiet des Marktes Oberelsbach hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Es dürfen maximal zwei transportable Tafeln pro Ortsteil des Marktes Oberelsbach angebracht werden.
- (3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller und für die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volks- bzw. Bürgerentscheiden während der 4 Wochen vor der Abstimmung. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (4) Transportable Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 3 S. 1 gilt jedoch nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.
- (5) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte beim Markt Oberelsbach genehmigen zu lassen.

### § 3

#### Ausnahmen für den Einzelfall

(1) Der Markt Oberelsbach kann aus wichtigen Gründen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse wie z. B. bei Vereinsjubiläen oder Festveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung – für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat hierzu spätestens drei Monate vor dem Ereignis einen begründeten Antrag mit Skizze beim Markt Oberelsbach einzureichen.

(2) Öffentliche Anschläge, die aufgrund des Absatzes 1 zugelassen werden, dürfen eine Größe von 2,70 m x 1,90 m nicht überschreiten und nur an nachstehenden Orten aufgestellt werden:

- OT Oberelsbach Fl.-Nr. 451 und 1187/1
- OT Weisbach Fl.-Nr. 508/4
- OT Ginolfs Fl.-Nr. 982
- OT Sondernau Fl.-Nr. 398/3.

Die Plakatwände müssen über eine ausreichende statische Festigkeit verfügen und standsicher aufgestellt werden.

(3) Für öffentliche Anschläge, die im OT Oberelsbach aufgrund des Absatzes 1 angebracht werden, sollen die gemeindeeigenen Vorrichtungen auf den Fl.-Nr. 451 und 1187/1, Gem. Oberelsbach, benutzt werden. Für die Benutzung dieser gemeindeeigenen Vorrichtungen ist je eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die vom Marktgemeinderat festgelegt wird.

(4) Die Plakatwände können maximal drei Wochen vor dem Ereignis aufgestellt werden und müssen innerhalb einer Woche nach dem Ereignis entfernt werden.

#### **§ 4 Verantwortliche Personen**

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung
- ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 oder § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  - Anschläge mit einer Gesamtgröße größer als DIN A 2 anbringt oder anbringen lässt,
  - Anschläge mit Heftklammern o. ä. an den Anschlagtafeln befestigt oder befestigen lässt,
  - Anschläge über bereits vorhandene Anschläge anbringt,
  - Anschläge nicht innerhalb einer Woche nach dem Ereignis entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro (§ 17 OWiG) geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.09.2010 außer Kraft.

Oberelsbach, 14.06.2012  
Markt Oberelsbach

Erb  
Erste Bürgermeisterin